



GEMEINDE
REINACH
AARGAU

REGLEMENT

über das

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

I. Behörden und Verwaltung

- Art. 1 Gemeinderat / Friedhofkommission
- Art. 2 Vollzugsstellen
- Art. 3 Bestattungsamt
- Art. 4 Friedhofgärtner / Totengräber
- Art. 5 Ausnahmen
- Art. 6 Rechtsmittel

II. Bestattung

- Art. 7 Anspruch auf Bestattung
- Art. 8 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls
- Art. 9 Feststellung des Todes und der Identität
- Art. 10 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung
- Art. 11 Einsargen, Ueberführung und Aufbewahrung der Leiche,
Bestattungsinstitut
- Art. 12 Art der Bestattung
- Art. 13 Form der Bestattung
- Art. 14 Abdankungsfeier
- Art. 15 Totgeburten
- Art. 16 Kremation
- Art. 17 Bestattungskosten, Kostentragung, Kompetenzdelegation,
Gebührentarif

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 18 Friedhof, Kostenbeteiligung der Gemeinde Leimbach
- Art. 19 Allgemeines Verhalten
- Art. 20 Fahrverbot
- Art. 21 Friedhofhalle

2. Grabstätten

- Art. 22 Bestattungsmöglichkeiten, Eigentumsanspruch
- Art. 23 Erdbestattungen, Reihenfolge der Beisetzungen
- Art. 24 Grabeinfassungen, Grababgrenzungen
- Art. 25 Benützungsdauer, Ruhezeit
- Art. 26 Räumung von Grabstätten
- Art. 27 Grabfunde, Urnenasche

3. Grabmäler

- Art. 28 Vorläufige Gedächtniszeichen
- Art. 29 Allgemeines
- Art. 30 Zuwiderhandlung
- Art. 31 Werkstoffe
- Art. 32 Schrift und Schmuck
- Art. 33 Abmessung der Grabmäler
- Art. 34 Zeitpunkt der Aufstellung
- Art. 35 Fundamente
- Art. 36 Arbeiten im Friedhof
- Art. 37 Instandhaltung
- Art. 38 Schriftplatten, Gravur betr. Urnenmauer, Urnenwand, Gemeinschafts-Urnengrab

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 39	Gräbereinteilung
Art. 40	Anpflanzung, Unterhalt, Vorauszahlung
Art. 41	Art der Anpflanzung
Art. 42	Pflege des Grabes, mangelhafter Unterhalt
Art. 43	Ablagevorschriften für Blumen, Pflanzen und Kränze

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 44	Haftung
Art. 45	Schadenersatz
Art. 46	Strafbestimmungen
Art. 47	Inkraftsetzung

Gebührentarif

1. Einwohner von Reinach und Leimbach
2. Auswärtige, ohne Einwohner von Leimbach
3. Inkraftsetzung

Die Einwohnergemeinde Reinach erlässt in Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22.01.1990) nachstehendes

R E G L E M E N T

über das

Bestattungs- und Friedhofwesen

I. Behörden und Verwaltung

Art. 1

Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er kann als beratendes Organ auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission ernennen, worin auch die Gemeinde Leimbach vertreten sein soll.

Art. 2

Vollzugstellen

Der Vollzug obliegt:

- den Bestattungsämtern Reinach und Leimbach
- dem zuständigen Pfarramt
- dem Friedhofgärtner (Totengräber) / Bauamt
- der Finanzverwaltung (Verwaltung, Rechnungsstellung)
- dem zuständigen Departementschef des Gemeinderates

Art. 3

Bestattungsamt

Dem Bestattungsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Bewilligung von Urnenbeisetzungen nach Art. 7c

Art. 4

Friedhofgärtner/ Totengräber

Der Gemeinderat ernennt den Friedhofgärtner und Totengräber. Diesen obliegen:

- Betrieb, Unterhalt und Reinigung des Friedhofes und der Friedhofhalle mit WC
- Führung der Bestattungskontrolle, des Beisetzungsplanes und Anbringen der Grabbezeichnung im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt
- Ueberwachung der gesamten Friedhofanlage
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- Meldung über Benützung von Friedhofhalle und Urnennischen

Der detaillierte Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft umschrieben.

Art. 5

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Reglement beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

Art. 6

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden.

II. Bestattung

Art. 7

Anspruch auf Bestattung

¹ Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Reinach und Leimbach

b) Mit Bewilligung des Gemeinderates Reinach:

Verstorbene Einwohner auswärtiger Gemeinden, sofern besondere Beziehungen (langjähriger Wohnsitz) zu den Gemeinden Reinach oder Leimbach nachgewiesen werden

c) Mit Bewilligung des zuständigen Bestattungsamtes:

Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber oder Urnennischen.

² In den Fällen b) und c) haben die Angehörigen die Bestattungskosten zu tragen und ausserdem die für auswärtige Personen unter Ziffer 2 des Gebührentarifs vorgesehenen Gebühren und Kosten.

Art. 8

Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, dem Regionalen Zivilstandsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinden ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat.

Art. 9

Feststellung des Todes und der Identität

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.

Art. 10

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Regionale Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

² Die Leiche ist ab dem dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffinden zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

³ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde, und es im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.

⁴ Das Bestattungsamt setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest.

Art. 11

Einsargen, Ueberführung und Aufbewahrung der Leiche, Bestattungsinstitut

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Ueberführen der Leiche erfolgt auf Anordnung des Bestattungsamtes durch ein Bestattungsinstitut, das für Leistungen, die nicht zu Lasten der Gemeinde gehen (Art. 17), direkt Rechnung stellt.

Die Ueberführung in die Friedhofhalle oder in ein Krematorium soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungstages, erfolgen.

Art. 12

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

Art. 13

Form der Bestattung

Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. In der Regel findet ein Trauergottesdienst in der Kirche und ein Abschied auf dem Friedhof statt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden (stille Bestattung).

Art. 14

Abdankungsfeier

¹ Die Bestattungen erfolgen werktags in der Regel um 11.00 Uhr. Am Samstag finden keine Erdbestattungen statt.

² Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in der Kirche oder im Krematorium stattfinden soll; hiefür und für nicht öffentliche (stille) Bestattungen können andere Tageszeiten festgelegt werden.

Art. 15

Totgeburten

Auf ausdrücklichen Wunsch können Totgeburten im Grab von Angehörigen beigesetzt werden, wenn deren Ruhezeit noch mindestens zehn Jahre dauert.

Ein besonderes Erdgrab ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich und sofern die Grabpflege gesichert ist.

Art. 16

Kremation

Die bei der Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Art. 17

Bestattungskosten, Kostentragung

¹ Für verstorbene Einwohner von Reinach übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

Allfällige amtliche Bekanntmachung, Sarg, Einsargen, Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus / Spital Menziken oder von Heimen des Bezirks in die Friedhofhalle sowie deren Benützung, Beisetzung der Leiche oder Urne und eine Humusierung des Grabes (bei Erdgräbern nach Erstellung des Fundamentes).

² Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif). Wenn nichts anderes vermerkt ist, stellt die Finanzverwaltung Rechnung.

Kompetenzdelegation

³ Der Gemeinderat kann den Gebührentarif an veränderte Verhältnisse und an die Teuerung anpassen.

⁴ Der Gemeinderat kann Beiträge im Rahmen des Gebührentarifs gewähren

- wenn die Bestattung eines Einwohners auswärts erfolgt (gegen Vorweisung der Rechnung)

- wenn der Sarg auswärts beschafft werden muss.

Gebührentarif

⁵ Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Friedhof

¹ Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein und ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Reinach und Leimbach.

Leimbach, Kostenbeteiligung

² Die Gemeinde Leimbach beteiligt sich an den Kosten für den Ausbau und den Unterhalt im Verhältnis zur Einwohnerzahl und zur Steuerkraft (ohne Friedhofhalle). Die Gemeinde Reinach meldet bevorstehende ausserordentliche Aufwendungen rechtzeitig zu Händen des Voranschlages und stellt Rechnung.

Für Einwohner von Leimbach wird für die Aufbahrung in der Friedhofhalle eine Gebühr nach Ziff. 2.6 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

Art. 19

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- das Deponieren von Abfällen (inkl. Gläser, Blumentöpfe usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 20

Fahrverbot

Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofunterhalt sowie von Fahrstühlen mit Gehbehinderten dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

Art. 21

Friedhofhalle

Sie dient der Aufnahme Verstorbener bis zum Tag der Bestattung und bietet Raum für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt bis zur Bestattung möglich. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr nach Tarif zu entrichten (Ziff. 2.6).

2. Grabstätten

Art. 22

Bestattungsmöglichkeiten

¹ Für die Bestattung bestehen gemäss Friedhofeinteilung folgende Möglichkeiten:

- a) Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen
- b) Gräber für Urnenbestattungen von Erwachsenen
- c) Gräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern
- d) Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab, mit oder ohne Namensnennung
- f) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab gemäss Art. 23 und 25

² Grösse und Anlage der Gräber und Wege sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

Eigentumsanspruch

³ Die Ueberlassung einer Grabstätte begründet keinen Eigentumsanspruch. Eigentum der Angehörigen sind nur das Grabmal, die Platten zwischen den Gräbern, die Bepflanzung, die Schriftplatten (unter Vorbehalt von Art. 38).

Art. 23

Erdbestattungen

¹ In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen (Art. 22, Ziff. 1). Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Reihenfolge der Beisetzungen

² Alle Bestattungen erfolgen in zeitlicher Reihenfolge, ausgenommen sind Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber.

Art. 24

Grabeinfassungen, Grababgrenzungen

Die Grabeinfassungen oder Grababgrenzungen mit Platten erfolgen durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Angehörigen, sobald alle Beisetzungen einer Gräberreihe abgeschlossen sind.

Art. 25

Benützungsdauer/ Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

² In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

³ Die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

Art. 26

Räumung von Grabstätten

Die Räumung der Grabstätten wird drei Monate vorher publiziert. Auswärts wohnende Angehörige werden, wenn möglich, verständigt. Den Angehörigen wird eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Art. 27

Grabfunde/ Urnenasche

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen. Die Asche aus nicht abgeholten Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

3. Grabmäler

Art. 28

Vorläufige Gedächtniszeichen

Die Erdgräber, auf Wunsch auch die Urnengräber, erhalten zu Lasten der Angehörigen ein einheitliches Holzkreuz, bis das endgültige Grabmal erstellt wird.

Art. 29

Allgemeines

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

³ Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die hiernach aufgeführten Richtlinien zu beachten sind. Es ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit Materialmuster, Angaben über Bearbeitung, Beschriftung und Zeichnung im Massstab 1 : 10.

Der Gemeinderat kann auf eine Bewilligungspflicht verzichten, wenn Gewähr geboten ist, dass die reglementarischen Vorschriften durch den Grabmallieferanten genau eingehalten werden.

Art. 30

Zuwiderhandlung

Grabmäler, die den nachstehenden Richtlinien nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

Art. 31

Werkstoffe

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder geschliffen.

³ Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann ungeeignete Werkstoffe ausschliessen.

Art. 32

Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

² Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

³ Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Mosaik, künstlerisch ungenügende Portraitdarstellungen, auffällig bemalte Inschriften, mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 33

Abmessung der Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe cm	Max. Tiefe cm	Max. Breite cm	Mindest- Dicke cm *)
Erdgräber für Erwachsene				
- stehend	110		50	14
- Stelenform (Grabsäule)	120		35	16
- liegend		60	45	8
Erdgräber für Kinder				
- stehend	70		40	10
- liegend		40	35	5
Urnengräber				
- stehend	95		50	14
- Stelenform	100		35	16
- liegend		50	40	8

*) nur bei Natursteinen

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴ Die maximale Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁵ Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁶ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 34

Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der Grabreihe auf die durch den Beauftragten reihenweise erstellten Fundamente aufgesetzt werden, für Erdgräber in der Regel ein Jahr nach der Beerdigung. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit, und der Grabmallieferant hat ein eigenes Fundament zu erstellen.

Art. 35

Fundamente

Die Fundamente sind höchstens 25 cm stark und in der Regel reihenweise zu erstellen. Fremde Fundamentbenützer haben sich an den Erstellungskosten zu beteiligen.

Art. 36

Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Vorrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Ueberschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

Art. 37

Instandhaltung

¹ Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

² Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenützlichem Ablauf dieser Frist kann er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Art. 38

Urnenmauer/ Urnenwand;

Die Schriftplatten an Urnenmauer / Urnenwand sind in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr und allfälligen Ornamenten versehen.

Schriftplatten, Gravur

Für die Schriftplatten erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde, für die Gravur durch das Grabmalgeschäft.

Gemeinschaftsgrab

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Der Gemeinderat kann nötigenfalls weitere Vorschriften erlassen (z.B. über die Art der Beschriftung, über die Grössen allfälliger Schriftsteine, über den Eigentumsanspruch an den Schriftsteinen usw.).

Er kann für die Unterhaltungspflicht der Gemeinde während der Ruhezeit eine angemessene, einmalige Gebühr festlegen.

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 39

Gräbereinteilung

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen.

Art. 40

Anpflanzung, Unterhalt

¹ Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

² Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen usw.) verwendet werden.

Vorauszahlung

³ Die Bepflanzung von Erd- und Urnengräbern kann für die Dauer der ganzen Ruhezeit mit einer einmaligen Vorauszahlung sichergestellt werden. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Bestimmungen.

Art. 41

Art der Anpflanzung

¹ Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume sind nicht gestattet.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.

Art. 42

Pflege des Grabes

¹ Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Mangelhafter Unterhalt

³ Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Grabpflege kann auch dem Friedhofgärtner oder einem anderen Gärtner übertragen werden (siehe auch Art. 40 Abs. 3).

Art. 43

**Gemeinschaftsgrab,
Urnenmauer mit Nischen,
Urnenwand; Blumen,
Pflanzen und Kränze**

Das Gemeinschaftsgrab sowie die Umgebung der Urnenwand werden vom Friedhofgärtner gepflegt. Es sollen dort nur für kurze Zeit nach der Beisetzung Blumen, Kränze usw. hingelagt werden.

Kranzständer

Bei allen Bestattungen stehen während kurzer Zeit Kranzständer der Gemeinde zur Verfügung.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 44

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder in Folge von Naturereignissen entstehen.

Art. 45

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 46

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gemäss Polizeireglement geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 47

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. Juni 1984 sowie alle seither erfolgten Ergänzungen.

V. Gebührentarif

Index 1.1.1985

1. Einwohner von Reinach und Leimbach

1.1 Grabbenützung jeglicher Art	unentgeltlich
1.2 Urnennische, Urnenwand (Art. 38) Gemeinschaftsurnengrab (Art. 38)	Kosten für Platte und Beschriftung nach Aufwand
1.3 Grabeinfassung oder Grababgrenzung (Art. 24), Fundamente (Art. 35)	nach Aufwand
1.4 Leistungen des Bestattungsinstituts (Art. 11): Leichenkleid, Sargkissen, Mitarbeit von wei- teren Personen beim Einsargen und Bestatten, Transport zum und vom Krematorium	nach Aufwand
1.5 Holzkreuz mit Beschriftung (Art. 28)	nach Aufwand
1.6 Einmalige Vorauszahlung des Grabunterhalts bei Erd- und Urnen-Reihengräber (Art. 40)	Fr. 9'000.00
1.7 Ausgrabung von Urnen bei Verlegung (Art. 23) oder bei Räumung (Art. 26), Ausgrabung von Leichen (Art. 25)	nach Aufwand
1.8 Beitrag an auswärtige Bestattung oder wenn der Sarg auswärts beschafft werden muss	höchstens im gleichen Rahmen wie bei Bestattungen in Reinach

2. Auswärtige, ohne Einwohner der Gemeinde Leimbach

2.1 Es werden die vorerwähnten Gebühren ver-
rechnet nach den Ziffern 1.2 bis 1.7 sowie:

	Erwachsene:	Kinder:
2.2 Grabbenützungsgebühr für Erdgrab	Fr. 1'800.00	Fr. 1'400.00
2.3 Grabbenützungsgebühr für Urnenreihengrab	Fr. 1'400.00	Fr. 750.00
2.4 Grabbenützung an Urnenwand oder in Nische	Fr. 1'650.00	Fr. 1'400.00
2.5 Grabbenützung im Gemeinschaftsgrab oder von bestehenden Gräbern	Fr. 520.00	Fr. 520.00
2.6 Aufbahrung in der Friedhofhalle (Art. 21) (auch für Einwohner von Leimbach)	Fr. 150.00	
2.7 Graberstellung, Orgelspiel, Beisetzung	nach Aufwand	nach Aufwand
2.8 Verwaltungsgebühr, je nach Umfang der Abklärungen	nach Aufwand	nach Aufwand

3. Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarifsätze.

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen ist von der Gemeindeversammlung Reinach am beschlossen worden.

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiz

Peter Walz